



BÜRGERALLIANZ

Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

1

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Pößneck, den 08.01.17

Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses
Beratungsgegenstand: Aechtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/2990 -
Änderungsanträge der Fraktionen

Stellungnahme Bürgerallianz Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Gesetzentwurf (ThürKAG) der Landesregierung – Drucksache 6/2990 - (Sachstand 08.11.16) und den Änderungsanträgen der Fraktionen wie folgt Stellung nehmen.

Die Bürgerallianz Thüringen hält weiterhin an Ihren Forderungen fest, die Straßenausbaubeiträge (SAB) und die Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen per Gesetz abzuschaffen. Dazu ist eine Änderung des ThürKAG und weiterer Gesetzesnormen, wie z.B. die ThürKO, durch die Landesregierung zu initiieren und durch den Thüringer Landtag zu ändern.

Straßen und deren Nebeneinrichtungen werden heute von der Allgemeinheit genutzt und bringen den Grundstückseigentümern keinen individuell zurechenbaren besonderen Vorteil. Der Straßenausbau muss deshalb aus Steuermitteln finanziert werden.

Die angekündigte Veränderung der Stichtagsregelung für die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von bisher 1991 auf den 01.01.2006 ist für die Bürgerallianz Thüringen nicht ausreichend und wird daher von uns abgelehnt. Wir sprechen uns für ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zur Begrenzung der Erhebung von SAB aus, wobei die **Festsetzungsfrist** künftig gemäß Abgabenordnung **4 Jahre** beträgt.

Mit dem Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08 – hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass das Rechtsstaatsprinzip Regelungen verlangt, die sicherstellen, dass Abgaben, die zum Ausgleich eines Vorteils gezahlt werden sollen, nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Am 22.01.16 haben die Vertreter des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) und der Fraktion „Die Linke“ zu einer Beratung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) in Weimar unsere Auffassung geteilt, dass 4 Jahre Rückwirkung ausreichend sind. Die Beitragspflicht für Baumaßnahmen gem. ThürKAG sind dem Grundstückseigentümer somit auch nach dem neuen Gesetzentwurf rückwirkend bis 01.01.2006 nicht mehr vermittelbar. Es wird ein unnötiger Verwaltungsaufwand und ein Unwillen in der Bevölkerung geschaffen.



Die Bürgerallianz Thüringen begrüßt den aktuellen Beschluss der Bürgerschaft in Hamburg vom 09.11.16, Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Hamburg folgt damit dem Beispiel der Bundesländer Berlin und Baden-Württembergs sowie der bayerischen Landeshauptstadt München, wo es diese unzeitgemäßen und ungerechtfertigten Beiträge nicht gibt. Begründet wird die Abschaffung in Hamburg vor allem mit der Unwirtschaftlichkeit des Erhebens von Straßenausbaubeiträgen. Dies entspricht unseren Forderungen und sollte eine Steilvorlage für die Parteifreunde in der Thüringer Landesregierung sein.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dem Beispiel Hamburgs anzuschließen und die Straßenausbaubeiträge mit einer entsprechenden Gesetzesänderung nun auch in Thüringen abzuschaffen. Die uns gegenüber 2014 schriftlich abgegebenen Wahlversprechen der Parteien „Die LINKE“ und „B90/Die Grünen“ zur Abschaffung der SAB, und vorheriger rückwirkender Begrenzung auf 4 Jahre, werden nicht eingehalten und dem Koalitionsfrieden mit der SPD geopfert. Wir sind bitter enttäuscht von der Blockadehaltung der SPD und davon überzeugt, dass die SPD in Thüringen bei den künftigen Wahlen nur noch die viertstärkste Kraft im Land sein wird.

Die nun angebotenen Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sind zu kurz gedacht und fordern erneut rechtliche Prüfungen beim Bundesverfassungsgericht heraus. Es entsteht der Eindruck, dass auch die Exekutive und Interessenvertreter der Gemeinden wesentlichen Einfluss auf den für uns enttäuschenden Gesetzentwurf (ThürKAG) genommen haben.

Die Bürger*innen werden weiterhin über Gebühr belastet. Wir erwarten, dass die Aussage im Koalitionsvertrag: „**Die Koalition plant, die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu begrenzen**“, für alle Kommunen ohne Bedingungen gleichermaßen umgesetzt wird.

In unserer Stellungnahme vom 01.07.2016 zum Referentenentwurf der Landesregierung haben wir bereits Vorschläge unterbreitet und Fragen zur Klarstellung gestellt. Leider gibt es bis zum heutigen Tag zur Klarstellung bzw. Erläuterung, z.B. der Begriffe des „besonderen Vorteil“ oder dem „wesentlichen Vermögenszuwachs“, keine Antworten. Da dies von wesentlicher Bedeutung für eine Beitragserhebung an sich ist, erwarten wir nun eine Antwort!

Unabhängig unserer Forderung zur gänzlichen Abschaffung von SAB und Herstellungsbeiträgen für Entwässerungseinrichtungen per Gesetz begrüßen wir die Bemühungen der Landesregierung, mit der Änderung des ThürKAG weitere sozial gerechte Regelungen bei der Erhebung von SAB zu schaffen. Die nunmehr vorgesehenen Ermessensregelungen für die Gemeinden (§ 21a Abs. 11 ThürKAG), auf die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten und bereits vereinnahmte Beiträge unverzinslich zurückzuzahlen, erachten wir als einen ersten notwendigen Schritt in die richtige Richtung.

Wir möchten nun auf die vorgesehenen Änderungen eingehen und unsere Vorschläge unterbreiten.

1. Artikel 1 - 1.a) – Änderung § 7 Abs. 1

1.1. Wir befürworten, dass zukünftig das Ermessen der Gemeinden nach Satz 4, auf die Erhebung von SAB unter bestimmten Voraussetzungen zu verzichten, nicht mehr der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedarf.

- 1.2. Nach § 7 Abs. 1 können Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen „**besondere Vorteile**“ bietet.
Der Begriff „**besonderer Vorteil**“ ist im Gesetz **konkret zu definieren!**
- 1.3. Nach § 7 Abs. 1 können Gemeinden und Landkreise, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge erheben.
Die Bürgerallianz schlägt die **Streichung** des Aufwandes von „**Herstellung und Anschaffung**“ vor. Zukünftig soll nur noch der Aufwand von Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung in Frage kommen.
- 1.4. § 7 Abs. 1 Satz 5 „Die Gemeinde kann von einer Beitragserhebung nach Satz 3 absehen, wenn 1. diese für sie zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde oder 2. ihre finanzielle Situation dauerhaft so günstig ist, dass sie ohne Verletzung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann.“ Die Bürgerallianz bittet um Klarstellung, was unter dem „**wesentlichen Vermögenszuwachs**“ zu verstehen ist. Zukünftig muss auch auf eine Beitragserhebung nach § 7 Abs. 1 ThürKAG verzichtet werden können, wenn z.B. bei der Definition eines notwendigen Vermögenszuwachses alle Kosten, wie z.B. Personal- oder Sachkosten berücksichtigt werden. Die Praxis der vergangenen Jahre hat bewiesen, dass die meisten Kommunen ohne SAB auch finanziell auskommen und der Aufwand zur Erhebung in keinem positiven Verhältnis zu den Einnahmen steht. Die Stadt Jena hat diesen Nachweis für die Jahre 2011 und 2012 bereits erbracht. Aktuelles Beispiel ist die Stadt Kiel. Oberbürgermeister Ulf Kämpfer (SPD) hat Zweifel am Sinn der SAB angemeldet. Die Stadt Kiel gibt jährlich 300 T€ Personalkosten dafür aus, was in keinem Verhältnis zu den Einnahmen steht.
- 1.5. Die Bürgerallianz Thüringen spricht sich für eine Neufassung bzw. Änderungen des § 7 Abs. 4a ThürKAG aus. Dort sollte zukünftig ein Verzicht auf die Erhebung von SAB möglich sein, auch wenn die Verschuldung einer Gemeinde über 150 € je Einwohner liegt. Die Pro Kopf Verschuldung ist aus unserer Sicht ein schlechtes Kriterium zur Einschätzung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune und somit blockiert sie die Möglichkeit eines Beitragsverzichtes. Wir befürworten die Entkopplung von den Einnahmegrundsätzen nach § 54 Abs. 2 ThürKO und die „Umstellung“ auf das objektive Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit. § 7 Abs. 4a Pkt. 1. ist zu streichen. Dies sollte bei der vorgesehenen Änderung im Artikel 1 § 21 b) Abs. 11 (neu) mit aufgenommen werden.

2. Artikel 1 - 1.b) Änderung § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG

Positiv betrachten wir auch die Änderung des § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG, dass vor Beginn einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme eine Satzung vorliegen muss. Damit ist künftig eine aus Sicht des Bürgers rückwirkende Erhebung von SAB ausgeschlossen.

Klar zu stellen ist hierbei, dass der Ausschluss einer Rückwirkung auch dann zutrifft, wenn eine Satzung bei einer Klage als rechtswidrig erklärt wird und die Gemeinde eine neue Satzung beschließt. Der Ausschluss der Rückwirkung darf hierbei durch eine neue Satzung nicht umgangen werden. Wir bitten um Klarstellung von dem Begriff „**Entscheidung** über die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1“. Handelt es sich hierbei um einen Grundsatzbeschluss über die Beitragspflicht der Gemeinde an sich oder bereits um einen Beschluss zur Ausschreibung der Planungs- bzw. Bauleistung? Aus unserer Sicht müsste dann der bisherige 2. Satz „*Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist spätestens vier Jahre nach Ablauf des Jahres zu beschließen, in dem die Maßnahme nach Satz 1 beendet wurde.*“ gestrichen werden. Der Gesetzgeber sollte daher die Streichung des bisherigen Satzes 2 beschließen. Ansonsten wird es womöglich dann der 3. Satz und steht im Widerspruch zur geplanten Änderung.

3. Artikel 1 - 2. - Aufhebung Satz 7 § 13 ThürKAG

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung von Satz 7 „*Die voraussichtlich Beitragspflichtigen werden über den Zeitpunkt der Beendigung von Straßenausbaumaßnahmen in geeigneter Form unterrichtet.*“ vor. Wir empfehlen die **Beibehaltung** des Satzes 7. Mit dieser Regelung wird die Entstehung der Beitragspflicht nach § 7 Abs. 6 ThürKAG dem Beitragspflichtigen nicht nur angezeigt, sondern es wird auch damit der Zeitpunkt der Beendigung konkret definiert. Ein Verstoß gegen den § 13 ThürKAG sollte zukünftig zur Rechtswidrigkeit von Bescheiden führen und nicht wie bisher als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

4. Artikel 1 – 3.a) – Änderung § 21 a Abs. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und kann daher zugestimmt werden.

5. Artikel 1 – 3.b) – Änderung § 21 a Abs. 11 (neu)

Wir möchten um folgende Änderung bitten. Der Satz im Abs. 11 (neu) ist wie folgt zu ändern: „Die Erhebung von Beiträgen für die **Herstellung, Erweiterung, Verbesserung** oder Erneuerung von Ortsstraßen **und deren Nebeneinrichtungen** sowie von beschränkt öffentlichen Wegen steht im Ermessen der Gemeinden, soweit...“

Folgende Begründung. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 können Gemeinden zur Deckung des Aufwandes für die **Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung** oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge erheben. Für die nun vorgesehene Erhebung im Ermessen der Gemeinden vor dem 01.01.2006 ist der Aufwand für die **Herstellung und Anschaffung** nicht mehr vorgesehen. Das steht im Widerspruch zu § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG.

Alternativ schlagen wir vor den § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„*Die Gemeinden und Landkreise können, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, zur Deckung des Aufwands für die **Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung** ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.*“



Bei diesem Vorschlag entfällt dann der Aufwand für „Herstellung und Anschaffung“ grundsätzlich und steht nicht mehr im Widerspruch zur geplanten Neuregelung.

Wir bitten um Ergänzung des folgenden Punktes:

4. die Maßnahme nach dem 1. Januar 2006 zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führt. (Der **Begriff Vermögenszuwachs ist noch konkret zu definieren**) – siehe auch 1.4.)

6. Änderungsanträge der Fraktionen

Bis zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme lag uns nur ein Antrag der Fraktion der AfD vor, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen wollen.

6.1 Änderungsantrag der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD)

Grundsätzlich befürworten wir den Antrag einer weitreichenden Entlastung der Bürger durch den Stichtag 1. Januar 2012 für eine im Ermessen der Gemeinden stehende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Wir sind enttäuscht, dass auch die Fraktion der AfD sich, so wie die Landesregierung, nicht für ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zur Begrenzung der Erhebung von SAB ausspricht, wobei die **Festsetzungsfrist** künftig gemäß Abgabenordnung **4 Jahre** beträgt. Mit dem Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08 – hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass das Rechtsstaatsprinzip Regelungen verlangt, die sicherstellen, dass Abgaben, die zum Ausgleich eines Vorteils gezahlt werden sollen, nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können.

Mit dem Vorschlag eines Stichtages 01.01.2012 wird das Problem einer möglichen Rückwirkung über 4 Jahre hinaus nur verlagert. Das eigentliche Problem der Ungerechtigkeit verbleibt.

Zudem haben wir von der AfD erwartet, dass sie die zugesagte Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in Thüringen per Gesetzesänderung befürwortet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerallianz Thüringen bittet um die Aufnahme folgender Änderungen in das Achte Gesetz zur Änderung des ThürKAG.

1. Der Begriff „besonderer Vorteil“ im § 7 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Im Falle des Straßenbaus ist für die Grundstückseigentümer dann ein konkreter und individuell zurechenbarer Vorteil erkennbar, wenn ein Baugebiet neu erschlossen wird. In diesem Fall steigt durch die Erschließung, d. h. den Straßenbau der Wert des Grundstücks. Deshalb ist in diesem Fall ein Beitrag gerechtfertigt, der als Erschließungsbeitrag erhoben wird. Ob die übliche Höhe von 90 % angemessen ist, ist allerdings eine andere Frage. Diese einmalige Wertsteigerung eines Grundstücks durch die Erschließung ist der einzige besondere Vorteil, den Grundstückseigentümer von einer Straße haben.

Wenn eine Straße nach Jahren erneuert wird, gibt es diesen oder einen anders gearteten besonderen Vorteil für Grundstückseigentümer nicht. Grundstückseigentümer haben dann von der Straße keinen anderen Vorteil als alle anderen Nutzer der Straße. Das sich hinsichtlich der Beitragserhebung ergebende Problem besteht darin, dass ein besonderer Vorteil weder den Grundstückseigentümern noch den übrigen Nutzern konkret und individuell zugerechnet werden kann. Wenn der besondere Vorteil aber weder für die Grundstückseigentümer noch für die übrigen Nutzer bekannt ist, kann kein ihm gemäßer und äquivalenter Beitrag festgelegt und erhoben werden. Dann muss die öffentliche Leistung „Straße“, wie im Falle aller anderen öffentlichen Leistungen, die dem einzelnen Bürger nicht zugerechnet werden können, aus Steuern bezahlt werden.

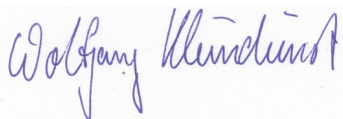
2. § 7 Abs. 1 Pkt. 1.
Der Begriff „**Wesentlichen Vermögenszuwachs**“ ist zu definieren.
3. Im § 7 Abs. 4a sind zu streichen:
1. die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe keine Geldschulden hat oder der Schuldenstand der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe zum 31. Dezember des Vorjahres höchstens 150 Euro je Einwohner der Gemeinde betragen hat,
3. die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahme geplant hat und

Begründung:

Die Pro Kopf Verschuldung von 150 €/Jahr einer Gemeinde ist aus unserer Sicht kein Maßstab einer dauernden Leistungsfähigkeit.

Genauso ist eine geplante Kreditaufnahme im Finanzplan kein geeignetes Kriterium dafür, da der Gesetzgeber selbst von einer dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ausgeht, wenn im Finanzplan die „freie Finanzspitze“ eingehalten wird (siehe auch § 22 Abs. 1 ThürGemHV).

Freundliche Grüße



Wolfgang Kleindienst
Vorsitzender Bürgerallianz